

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Christina Baum AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Erfassung von Daten im Zusammenhang mit Kinder- und Zwangsehen in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden nach ihrer Kenntnis behördliche Verfahren zur Altersfeststellung bei unbegleiteten Jugendlichen fortlaufend statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der Verfahren pro Jahr, männlich/weiblich, Prozentsatz der Ergebnisse [älter als 18 Jahre, jünger als 18 Jahre]; wenn nicht, bitte begründen)?
2. Werden nach ihrer Kenntnis rechtskräftig aufgehobene Kinder- und Zwangsehen fortlaufend statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der aufgehobenen Ehen pro Jahr sowie Geschlecht, Alter bei Eheschließung beider Ehepartner und Herkunft; wenn nicht, bitte begründen)?
3. Werden nach ihrer Kenntnis aufhebbare Ehen, bei denen durch sonstige Erledigungen (z. B. durch den Tod eines Ehegatten, durch Erreichung der Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten vor Eintreten der Rechtskräftigkeit der Eheaufhebungsentscheidung, durch Absehen von der Aufhebung der Ehe oder durch nochmaliges Heiraten im Ausland) keine Aufhebung stattfand, statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der durch sonstigen Erledigungen aufgehobenen Ehen pro Jahr sowie Geschlecht, Alter bei Eheschließung beider Partner und Herkunft; wenn nicht, bitte begründen)?
4. Werden nach ihrer Kenntnis Minderjährige, welche von Zwangsheirat betroffen sind und durch Jugendämter in Obhut oder anderweitig in Schutz genommen wurden, statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der durch Zwangsheirat bedrohten Jugendlichen pro Jahr und Geschlecht; wenn nicht, bitte begründen)?

5. Werden nach ihrer Kenntnis Kinder, welche aus Zwangs- beziehungsweise Kinderehen hervorgegangen sind, statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der aus Zwangs- und Kinderehen hervorgegangenen Kinder pro Jahre; wenn nicht, bitte begründen)?
6. Werden nach ihrer Kenntnis Minderjährige, die außer Landes (z. B. in den Ferien) gebracht wurden und nicht wiederkehren statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der nicht wiedergekehrten Minderjährigen pro Jahr und Geschlecht; wenn nicht, bitte begründen)?
7. Werden nach ihrer Kenntnis Fälle, bei denen sich Familienangehörige staatlich angeordneten Maßnahmen zum Schutz von Zwangs- bzw. Kinderehe bedrohten Minderjährigen widersetzen, erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der Fälle unterschieden nach ersten und zweitem Verwandtschaftsgrad pro Jahr; wenn nicht, bitte begründen)?
8. Welche konkreten Maßnahmen seitens staatlicher Gerichte, Ämter und Institutionen zur Durchsetzung von Vermeidungs-, Strafverfolgungs- und Aufhebungsmaßnahmen sowie Betroffenenhilfe für Betroffene von Zwangs- und Kinderehen existieren nach ihrer Kenntnis (wenn statistisch erfasst, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Maßnahmen und Gesamtzahl pro Jahr; wenn nicht, bitte begründen)?

30.10.2019

Dr. Baum AfD

#### Begründung

Durch diese Kleine Anfrage sollen detaillierte Informationen zu Zwangs- beziehungsweise Kinderehen in Baden-Württemberg erfragt werden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 25. November 2019 Nr. 2-0141.5/16/7188/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Werden nach ihrer Kenntnis behördliche Verfahren zur Altersfeststellung bei unbegleiteten Jugendlichen fortlaufend statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der Verfahren pro Jahr, männlich/weiblich, Prozentsatz der Ergebnisse [älter als 18 Jahre, jünger als 18 Jahre]; wenn nicht, bitte begründen)?*

Zu 1.:

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung nach § 42 f des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird von den Jugendämtern in Baden-Württemberg in eigener gesetzlicher Zuständigkeit vorgenommen. Für eine landesweite Datenerhebung besteht keine rechtliche Grundlage.

Gleichwohl wurden die Jugendämter seit der Änderung des bundesweiten Verfahrens der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) zum 1. Mai 2017 gebeten, dem Landesjugendamt als der nach dem Landesrecht für die Verteilung von UMA zuständigen Stelle (§ 19 a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg i. V. m. § 42 b Absatz 3 SGB VIII) auf freiwilliger Basis wöchentlich u. a. die Zahl der Neuzugänge von UMA sowie der im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme festgestellten Volljährigkeit (§ 42 f SGB VIII) mitzuteilen.

Diese Daten stellen sich in Bezug auf die Feststellung der Volljährigkeit seit 1. Juni 2017 in Baden-Württemberg wie folgt dar:

	<b>Gesamtzahl der Zugänge</b>	<b>Anzahl der als volljährig eingestuften Zugänge</b>	<b>Anteil der als volljährig eingestuften Zugänge</b>
01.06.2017 bis 31.12.2017	1.448	435	30,0 %
01.01.2018 bis 31.12.2018	1.607	630	39,2 %
01.01.2019 bis 31.10.2019	729	251	34,4 %
<b>01.06.2017 bis 31.10.2019</b>	<b>3.784</b>	<b>1.316</b>	<b>34,8 %</b>
<b>Gesamt</b>			

Weitere Daten (z. B. getrennt in männlich/weiblich oder für den Zeitraum vor dem 1. Juni 2017) stehen dem Ministerium für Soziales und Integration nicht zur Verfügung.

Die Anzahl der Altersfeststellungen nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes wird mangels gesetzlicher Grundlage nicht statistisch erhoben. Im Frühjahr 2019 wurde im Land gemeinsam von Innen- und Sozialministerium ein Pilotverfahren zur zentralisierten Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eingeführt; die Ergebnisse werden intern vom Innenministerium erfasst.

2. *Werden nach ihrer Kenntnis rechtskräftig aufgehobene Kinder- und Zwangsehen fortlaufend statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der aufgehobenen Ehen pro Jahr sowie Geschlecht, Alter bei Eheschließung beider Ehepartner und Herkunft; wenn nicht, bitte begründen)?*
3. *Werden nach ihrer Kenntnis aufhebbare Ehen, bei denen durch sonstige Erledigungen (z. B. durch den Tod eines Ehegatten, durch Erreichung der Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten vor Eintreten der Rechtskräftigkeit der Eheaufhebungsentscheidung, durch Absehen von der Aufhebung der Ehe oder durch nochmaliges Heiraten im Ausland) keine Aufhebung stattfand, statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der durch sonstigen Erledigungen aufgehobenen Ehen pro Jahr sowie Geschlecht, Alter bei Eheschließung beider Partner und Herkunft; wenn nicht, bitte begründen)?*
4. *Werden nach ihrer Kenntnis Minderjährige, welche von Zwangsheirat betroffen sind und durch Jugendämter in Obhut oder anderweitig in Schutz genommen wurden, statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der durch Zwangsheirat bedrohten Jugendlichen pro Jahr und Geschlecht; wenn nicht, bitte begründen)?*

5. Werden nach ihrer Kenntnis Kinder, welche aus Zwangs- beziehungsweise Kinderehen hervorgegangen sind, statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der aus Zwangs- und Kinderehen hervorgegangenen Kinder pro Jahre; wenn nicht, bitte begründen)?
6. Werden nach ihrer Kenntnis Minderjährige, die außer Landes (z.B. in den Ferien) gebracht wurden und nicht wiederkehren statistisch erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der nicht wiedergekehrten Minderjährigen pro Jahr und Geschlecht; wenn nicht, bitte begründen)?

Zu 2. bis 6.:

Statistische Angaben zu der Zahl der rechtskräftig aufgehobenen Kinder- und Zwangsehen liegen nicht vor. Die nach § 3 des Bevölkerungsstatistikgesetzes der amtlichen Statistik bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehesachen von den Gerichten übermittelten Erhebungsmerkmale umfassen keine Daten über Kinder- oder Zwangsehen.

Statistische Angaben zu der Zahl der Kinder, welche aus Zwangs- bzw. Kinderehen hervorgegangen sind, liegen ebenfalls nicht vor. Aus der Eheschließungsstatistik sind die gewünschten Angaben zu den in Baden-Württemberg von Kindern geschlossenen Ehen nicht verfügbar, da in Deutschland die Ehemündigkeit erst mit Eintritt der Volljährigkeit erlangt wird. Aus diesem Grund können in der Eheschließungsstatistik auch keine zwischen Kindern geschlossenen Ehen enthalten sein.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22. Juli 2017 erfasst die für die Beantragung der Aufhebung landesweit zuständige Verwaltungsbehörde die rechtskräftig aufgehobenen Kinderehen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat seither Kenntnis von fünf Fällen erlangt, in denen eine Kinderehe durch ein deutsches Gericht rechtskräftig aufgehoben wurde. In vier der fünf Fälle wurde die Ehe auf Antrag des Regierungspräsidiums Tübingen aufgehoben. In einem Fall erfolgte die Eheaufhebung auf Antrag der zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährigen Ehegattin selbst.

Weitere Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Fall	Jahr	Alter bei Eheschließung (m)	Alter bei Eheschließung (w)	Nationalität (m)	Nationalität (w)
1	2018	30	14	afghanisch	afghanisch
2	2019	24	15	afghanisch	afghanisch
3	2019	22	17	rumänisch	rumänisch
4	2019	22	16	moldawisch	moldawisch
5	2019	22	16	kroatisch	serbisch

Seit dem 22. Juli 2017 erfasst das Regierungspräsidium Tübingen auch infolge des Eintritts von erledigenden Ereignissen eingestellte Fälle. Seit diesem Zeitpunkt wurden in Baden-Württemberg 80 Verfahren eingestellt, weil der einstmals minderjährige Ehegatte zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bereits volljährig war und sodann bestätigte, die Ehe fortsetzen zu wollen. In einem weiteren Fall erfolgte die Einstellung, weil der Ehepartner zwischenzeitig verstarb.

Fall	Jahr	Alter bei Eheschließung (m)	Alter bei Eheschließung (w)	Nationalität (m)	Nationalität (w)
1	2018	27	14	syrisch	syrisch
2	2018	27	14	syrisch	syrisch
3	2018	18	17	bulgarisch	bulgarisch
4	2018	31	17	syrisch	syrisch
5	2018	20	17	syrisch	deutsch-syrisch
6	2018	24	16	bulgarisch	bulgarisch
7	2018	23	17	türkisch	deutsch-türkisch
8	2018	18	17	türkisch	türkisch
9	2018	20	13	afghanisch	afghanisch
10	2018	20	17	deutsch-türkisch	türkisch
11	2018	22	17	türkisch	türkisch
12	2018	20	17	irakisch	irakisch
13	2018	30	16	syrisch	syrisch
14	2018	32	17	syrisch	syrisch
15	2018	20	17	türkisch	irakisch
16	2018	28	17	kosovarisch	kosovarisch
17	2018	22	17	syrisch	syrisch
18	2018	21	17	kosovarisch	kosovarisch
19	2018	21	15	syrisch	syrisch
20	2018	22	17	bulgarisch	bulgarisch
21	2018	28	17	syrisch	syrisch
22	2018	23	16	syrisch	syrisch
23	2018	26	17	syrisch	syrisch
24	2018	19	17	türkisch	türkisch
25	2018	20	17	irakisch	irakisch
26	2019	19	14	türkisch	türkisch
27	2019	25	16	irakisch	irakisch
28	2019	35	16	syrisch	syrisch
29	2019	19	16	türkisch	türkisch

30	2019	20	17	syrisch	syrisch
31	2019	16	18	deutsch-türkisch	türkisch
32	2019	19	14	syrisch	syrisch
33	2019	23	15	syrisch	syrisch
34	2019	23	17	deutsch-türkisch	türkisch
35	2019	25	16	syrisch	syrisch
36	2019	17	18	deutsch-türkisch	deutsch-türkisch
37	2019	23	17	syrisch	syrisch
38	2019	24	16	syrisch	syrisch
39	2019	25	17	türkisch	türkisch
40	2019	22	16	rumänisch	rumänisch
41	2019	26	17	libanesisch	deutsch-libanesisch
42	2019	29	14	syrisch	syrisch
43	2019	23	15	afghanisch	afghanisch
44	2019	29	16	syrisch	syrisch
45	2019	18	17	brasilianisch	brasilianisch
46	2019	25	16	syrisch	syrisch
47	2019	17	16	bulgarisch	bulgarisch
48	2019	21	16	moldawisch	moldawisch
49	2019	19	16	afghanisch	afghanisch
50	2019	22	17	bulgarisch	bulgarisch
51	2019	21	17	bulgarisch	bulgarisch
52	2019	30	17	syrisch	syrisch
53	2019	26	17	syrisch	syrisch
54	2019	16	17	irakisch	irakisch
55	2019	22	16	syrisch	syrisch
56	2019	19	16	irakisch	irakisch
57	2019	28	13	syrisch	syrisch
58	2019	22	17	türkisch	deutsch-türkisch
59	2019	20	17	türkisch	türkisch

60	2019	19	16	türkisch	türkisch
61	2019	18	17	türkisch	türkisch
62	2019	17	17	türkisch	türkisch
63	2019	16	14	syrisch	syrisch
64	2019	16	13	irakisch	irakisch
65	2019	29	16	syrisch	syrisch
66	2019	17	16	türkisch	türkisch
67	2019	18	17	syrisch	syrisch
68	2019	21	16	syrisch	syrisch
69	2019	26	17	irakisch	irakisch
70	2019	29	16	bosnisch	bosnisch
71	2019	25	17	syrisch	syrisch
72	2019	19	16	bulgarisch	bulgarisch
73	2019	28	17	syrisch	syrisch
74	2019	26	16	syrisch	syrisch
75	2019	27	17	syrisch	syrisch
76	2019	25	14	syrisch	syrisch
77	2019	26	17	syrisch	syrisch
78	2019	24	14	syrisch	syrisch
79	2019	19	17	georgisch	georgisch
80	2019	19	17	türkisch	türkisch
81	2019	20	16	türkisch	türkisch

Im Übrigen liegen keine amtlich erfassten Daten zu Minderjährigen im Land vor, die von Zwangs- bzw. Kinderehen betroffen sind und durch Jugendämter in Obhut oder anderweitig in Schutz genommen wurden. Auch gibt es keine statistischen Daten oder Erkenntnisse zu Minderjährigen, die außer Landes gebracht werden und nicht wiederkehren.

*7. Werden nach ihrer Kenntnis Fälle, bei denen sich Familienangehörige staatlich angeordneter Maßnahmen zum Schutz von Zwangs- bzw. Kinderehe bedrohten Minderjährigen widersetzen, erfasst (wenn ja, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Gesamtzahl der Fälle unterschieden nach ersten und zweitem Verwandtschaftsgrad pro Jahr; wenn nicht, bitte begründen)?*

Zu 7.:

Soweit es sich dabei um Straftaten handelt, werden diese amtlich erfasst. Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Am 1. Juli 2011 ist das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer Aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten, durch das der Tatbestand des § 237 des Strafgesetzbuchs (StGB), der die Zwangsheirat unter Strafe stellt, eingefügt wurde.

Die PKS Baden-Württemberg weist für die Jahre 2014 bis 2018 nachfolgende Anzahl der Fälle strafbarer Zwangsheirat aus:

Anzahl der Fälle	2014	2015	2016	2017	2018
Zwangsheirat gemäß § 237 StGB	3	4	5	5	10

Die Erfassung des Verwandtschaftsgrades ist in der PKS nicht vorgesehen.

In der PKS unterliegen unterjährige Auswertungszeiträume erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise durch die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, die Zahlen sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das Jahr 2019 sind daher nur Trendaussagen möglich. In den ersten zehn Monaten des Jahres 2019 liegen die Fallzahlen der Zwangsheirat im Vergleich zum Vorjahreszeitraum unter dem Niveau des Vorjahres.

Die PKS Baden-Württemberg weist die nachfolgende Anzahl an Opfern aus:

Anzahl der Opfer	2014	2015	2016	2017	2018
Opfer der Zwangsheirat gesamt	3	4	5	5	10
– darunter Kinder	0	0	0	0	1
– darunter Jugendliche	1	0	2	3	2
– darunter Heranwachsende	1	0	3	1	5
– darunter Erwachsene	1	4	0	1	2

8. Welche konkreten Maßnahmen seitens staatlicher Gerichte, Ämter und Institutionen zur Durchsetzung von Vermeidungs-, Strafverfolgungs- und Aufhebungsmaßnahmen sowie Betroffenenhilfe für Betroffene von Zwangs- und Kinderehen existieren nach ihrer Kenntnis (wenn statistisch erfasst, bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2014 bis 2019 nach Maßnahmen und Gesamtzahl pro Jahr; wenn nicht, bitte begründen)?

Zu 8.:

Nach § 1314 Absatz 2 Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann ein Ehegatte, der widerrechtlich durch Drohung zur Eheschließung bestimmt worden ist, die Aufhebung der Ehe verlangen. Wesentliche Fallgruppe ist insoweit die Zwangsverheiratung. Eine Zwangsheirat liegt vor, wenn mindestens einer der Eheschließenden durch Willensbeugung zur Ehe gebracht wird. Zwangsmittel sind körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt.

Im Jahr 2004 hat die Landesregierung die Initiative zur Schaffung eines Straftatbestandes der Zwangsheirat ergriffen. Der Straftatbestand des § 237 StGB „Zwangsheirat“ wurde 2011 eingeführt. Von den Strafverfolgungsbehörden werden die gebotenen Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, sobald sie vom Anfangsverdacht einer entsprechenden Straftat erfahren.

Das am 22. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen verbietet ausnahmslos Eheschließungen von minderjährigen Personen. Die Möglichkeit, bereits im Alter von 16 Jahren eine Ehe zu schließen, wurde danach ab-



geschafft. Nach § 1303 Satz 1 BGB neuer Fassung darf eine Ehe vor Eintritt der Volljährigkeit nicht eingegangen werden. Bei Zuwiderhandlung sieht das Gesetz zwei mögliche Rechtsfolgen vor:

Hat einer der Eheschließenden das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden (§ 1303 Satz 2 BGB). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das bedeuten, dass die Ehe von vornherein keine Wirkung entfaltet, also eine „Nicht-Ehe“ vorliegt.

Wenn einer der Eheschließenden erst 16 oder 17 Jahre alt ist, ist die Ehe aufhebbar (§ 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB). Die Ehe entfaltet damit zunächst volle Wirksamkeit, ist aber durch Beschluss mit Wirkung für die Zukunft aufhebbar. Den Antrag auf Aufhebung können jeder Ehegatte sowie die zuständige Verwaltungsbehörde stellen (§ 1316 Absatz 1 Nummer 1 BGB). Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Tübingen.

Die Behörde muss den Antrag auf Aufhebung der Ehe stellen, außer wenn der bei der Eheschließung noch minderjährige Ehegatte inzwischen volljährig geworden ist und zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (§ 1316 Absatz 3 Satz 2 BGB). Der minderjährige Ehegatte kann den Antrag nur selbst stellen und bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1316 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Der Umstand, dass die im Zeitpunkt der Eheschließung minderjährige Person das 18. Lebensjahr vollendet, ändert nichts an der Aufhebbarkeit der Ehe. Die Aufhebung ist indes ausgeschlossen, wenn die betreffende Person nach Eintritt der Volljährigkeit zu erkennen gegeben hat, dass sie die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a BGB).

Die Aufhebung ist ferner ausgeschlossen, wenn sie für den bei der Eheschließung minderjährigen Teil aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b BGB). § 1314 Absatz 1 BGB kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob die Ehe nach deutschem oder nach ausländischem Recht geschlossen wurde.

Mangels gerichtlicher Verfahren zu Vermeidungsmaßnahmen und Betroffenenhilfe im Zusammenhang mit Zwangs- und Kinderehen stehen hierzu keine Angaben aus den Geschäftsstatistiken zur Verfügung.

Zu den Aufhebungsmaßnahmen von Zwangs- und Kinderehen stehen die nachfolgenden Daten aus der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) zur Verfügung:

<b>Baden-Württemberg</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019 (Stand: 30.09.2019)</b>
Aufhebung der Ehe und Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe	48	40	39	30	51	43

Im Hinblick auf die geringe Zahl der Aufhebungs- und Feststellungsverfahren wird in der bundeseinheitlichen F-Statistik nur die Summe der Aufhebungs- und Feststellungsverfahren erhoben. Daher stehen die Zahl der Aufhebungen nach § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB („Kinderehe“) und nach § 1314 Absatz 2 Nummer 4 BGB (u. a. „Zwangsheirat“), die Zahl der übrigen Aufhebungen nach § 1314 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 BGB und die Zahl der Feststellungsverfahren zum Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe aus der bundeseinheitlichen F-Statistik nicht einzeln zur Verfügung.

Eine statistische Erfassung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oder der ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf Zwangsheiraten findet nicht statt. Die bei den Strafgerichten rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren werden in der

Strafverfolgungsstatistik erfasst. Daraus ergibt sich, dass in den Jahren 2014 bis 2018 eine Person wegen versuchter Nötigung zur Eingehung einer Ehe nach § 237 Absatz 1 StGB zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde. Ein weiteres Verfahren wurde eingestellt.

Betroffene von Zwangsverheiratung (§ 237 StGB) können die allgemeinen Hilfsangebote für Opfer in Ermittlungs- und Strafverfahren nutzen. Opfer von Zwangsverheiratung haben insbesondere Anspruch auf für sie kostenfreie Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters, sofern sie bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Letzteres kann beispielsweise bei einer besonderen psychischen Betroffenheit durch die Tat der Fall sein. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird von Opferhilfeeinrichtungen und den justiznahen Vereinen der sozialen Rechtspflege angeboten. Hierbei handelt es sich um die (zeit-)intensivste, fachlich bestmöglich spezialisierte Form der Zeugenbegleitung, die (nur) durch hierfür speziell weitergebildete Fachkräfte durchgeführt wird.

Des Weiteren fördert das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg neben anderen Maßnahmen die zertifizierte Fortbildung der Aktion Jugendschutz, in der kommunale Ansprechpersonen für Prävention und Intervention bei Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre qualifiziert wurden, um insbesondere niederschwellige Unterstützung zu gewährleisten.

Zudem erhalten Betroffene von Zwangs- und Kinderehen in Baden-Württemberg über ein Beratungsangebot Hilfe. Die Möglichkeit zur anonymen Beratung wird Mädchen und Jungen über die Behörden und mittels Öffentlichkeitsarbeit bekannt und zugänglich gemacht.

Beratung für Betroffene und Fachkräfte bieten in Baden-Württemberg:

- YASEMIN – Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.,
- Sibel Papatya – Türkisch Deutscher Frauenverein e. V., anonyme Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen, Onlineberatung,
- TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V., Onlineberatung.

Neben der Onlineberatung verschiedener Stellen wie Papatya oder TERRE DES FEMMES können Fachkräfte von YASEMIN in Schulen, in Einrichtungen der Jugendhilfe oder zu Beratungsstellen eingeladen werden. YASEMIN berät auf Wunsch anonym – telefonisch, persönlich oder per E-Mail, in der Beratungsstelle oder vor Ort. Die Beratung erfolgt kostenlos und bei Bedarf in türkischer Sprache. Die Fachkräfte und Beratungsstellen sind miteinander vernetzt und können daher regionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vermitteln. Das Land unterstützt und fördert die Beratungsstelle YASEMIN.

In Vertretung

Schütze

Amtschef